

Die auf dem enteigneten Grundbesitze lastenden, beziehungsweise bei theilweiser Enteignung auf denselben entfallenden Steuern bleiben auf ihm haften. Gleiches gilt von den auf dem Gemeinde-, Bezirks-, Kirchen-, oder Schul-Verbands beruhenden Lasten und Abgaben, welche auf dem enteigneten Grundbesitze haften.

Art. 43.

Von Bekanntmachung der Baulinie an kann kein von derselben getroffen werden- des Grundstück durch Veräußerung mit rechtlicher Wirkung gegen den Bauunternehmer in der Art getheilt werden, daß dadurch die Uebernahmeverbindlichkeit für das ganze Grundstück (Art. 4) herbeigeführt werden soll.

Art. 44.

Tritt im Laufe des Enteignungsverfahrens an einem zu enteignenden Gegenstande eine Veränderung im Eigenthume ein, so ist der Rechtsnachfolger an die die Enteignung betreffenden Handlungen seines Vorgängers gebunden.

Art. 45.

Bei den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verhandlungen soll, sofern nicht andere Bevollmächtigte bestellt worden sind, als Vertreter Unseres Kammer-Büro's der Kammerbeamte oder Revierförster, in dessen Bezirke das betreffende Grundstück gelegen ist, als Vertreter einer Gemeinde der Gemeindevorstand und als Vertreter einer milden Anstalt deren Verwalter betrachtet werden. Freiwillige Vereinbarungen dieser Vertreter mit dem Bauunternehmer, bezüglich mit einem dritten Berechtigten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorschriftsmäßigen Zustimmung und Genehmigung der betreffenden Behörden oder Körperschaften.

Art. 46.

Dem Bauunternehmer sind in Bezug auf die zum Bahnbau zu erwerbenden Grundstücke und Rechte für behördliche Arbeiten Sporeten nicht anzufinnen, namentlich auch die erforderlichen Steuerbuch-Auszüge unentgeltlich zu verabfolgen. Dagegen liegt demselben ob, alle durch Bestellung des Expropriations-Kommissars und dessen Hülfspersonals, sowie alle durch das Expropriations-Verfahren entstehenden Kosten, insbesondere auch die für den Kommissar, dessen Protokoll-Führer, Schreiber und Diener, für die Schlichter, Sachverständigen, Auskunftspersonen (Eidgeschworenen), Gemeindevorstände, Steuer-Revisoren, Geometer und Rechnungsvorständigen erwachsenden Wälden, Trans-